



Satzung der St. Antonius Schützenbruderschaft

Oberschledorn 1874 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Schützenverein Oberschledorn wurde im Jahre 1874 in Oberschledorn gegründet. Er führt die Bezeichnung „St. Antonius Schützenbruderschaft Oberschledorn 1874 e. V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 59964 Medebach-Oberschledorn.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. In Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ersatz von Auslagen kann der Verein Vergütungen (Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26a EstG) und Auslagen (§670 BGB) sowohl an den Vereinsvorstand, als auch an andere im ehrenamtlichen Verein tätigen, vergüten, wobei die Zahlungen nicht unangemessen sein dürfen.
2. Die Bruderschaft erstrebt die Pflege und Erhaltung echten sauerländischen Brauchtums nach den Grundsätzen von Glaube, Sitte und Heimat. Sie ist bemüht, die Eintracht unter den Bürgern zu fördern und durch entsprechende Veranstaltungen zu pflegen. Hierzu gehört die Ausrichtung eines jährlichen Schützenfestes mit Gottesdienst für die Lebenden und Verstorbenen der Bruderschaft, Festumzug, Gedenken der Opfer der Kriege und Gewaltherrschaft am Ehrenmal, und Vogelschießen am Wochenende des letzten Sonntags im Monat Juli. Darüber hinaus pflegt die Bruderschaft die traditionelle Verbundenheit mit der Kirche eines christlichen Glaubens und übt dieses auch aus. Hierzu gehört die Heilighaltung des Sonntages und die Begleitung von kirchlichen Feierlichkeiten mit Fahnenabordnungen. Darüber hinaus ist die Schützenbruderschaft bestrebt zur Integration beizutragen und einen toleranten Umgang mit anderen Konfessionen oder Weltanschauungen zu pflegen, soweit sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.
3. Die Bruderschaft ist Mitglied im Kreisschützenbund Brilon und im Sauerländer Schützenbund.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, und jugendliche Mitglieder (Jungschützen ab 16 Jahren) und Ehrenmitglieder.
2. Vereinsmitglied kann jede männliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder einer anderen Konfession oder Weltanschauung.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen (Jungschützen ab 16 Jahren) ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
4. Mitglieder, welche das 65. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens 20 Jahre angehört haben, sind Ehrenmitglieder. Nachgewiesene Mitgliedszeiten in anderen Schützenvereinen werden angerechnet.
5. Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen mit Namen, Geburtsdatum und Eintrittsdatum sowie Vermerke über Ehrungen und die Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder Sonderbeitrages - falls beschlossen - im Verzug ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen die Streichung ist kein Rechtsmittel möglich.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäß eingelegtem Einspruch eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Der Beitrag wird nach erteilter Einzugsermächtigung per Lastschrift eingezogen. Die Einzugsermächtigung und Angabe der Bankverbindung hat auf dem Antragsformular zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist Barzahlung möglich.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Dauer der Beitragspflicht wird, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Gleiches gilt - soweit das notwendig und erforderlich ist - für die Erhebung eines Sonderbeitrages.
3. Hat ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein erklärt, so ist es bis zum Ende des Geschäftsjahres beitragspflichtig. Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind, kann der Verein eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erheben.
4. Jungschützen bis 18 Jahre und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Wehrpflichtige und Zivildienstleistende sind ebenfalls für die Dienstzeit von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten und sind berechtigt, die Schützenhalle mit ihren Einrichtungen und Anlagen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung zu beachten und die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Durch die Entrichtung des Jahresbeitrages hat jedes Mitglied freien Eintritt in die Schützenhalle zum jährlichen Schützenfest. Die Ehefrauen oder Partnerinnen sowie Witwen von verstorbenen Mitgliedern haben ebenfalls freien Eintritt.
4. Jungschützen haben ebenfalls freien Eintritt zum Schützenfest. Dies gilt nicht für deren Freundinnen.

§ 8 Datenschutz (DSGVO)

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder (mindestens Name, Vorname, vollständige Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, IBAN-Nummer, BIC, Kontoführende Bank) und erhebt die Daten regelmäßig mit bzw. in der Beitrittserklärung. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung werden personenbezogene Daten im Verein verarbeitet. Jeder hat das Recht auf Auskunft über die über seine Person gespeicherten Daten, Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind, Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht, Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder unzulässig wird (z.B. Beendigung der Mitgliedschaft), Bereitstellung dieser Daten in einem gängigem Format (§ 20 DSGVO).

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, möglichst zum Feste des hl. Antonius statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand, wenn derselbe es für notwendig befindet und das Interesse des Vereins es erfordert, einberufen werden. Stellen mehr als 2% der Mitglieder der Schützenbruderschaft den schriftlichen Antrag, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, so hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen diesem Antrag stattzugeben.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der geschäftsführende Vorstand durch öffentlichen Aushang im Vereinslokal und Bekanntmachung in der Zeitung „Westfalenpost“ ein. Bei der Einberufung durch Aushang im Vereinslokal ist eine Tagesordnung anzugeben. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht durch Vollmacht auf andere übertragen kann. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den Vorstand übertragen sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bzw. Sonderbeiträge
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vermögens
 - f. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern
 - i. Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins.
 - j. Durchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen an der Schützenhalle

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht bei Wahlen die Besetzung des Amtes des Versammlungsleiters an, so hat die Versammlung mindestens für diesen Wahlgang einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit ordnungsgemäß geladen wurde. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie soll in der Regel durch Akklamation erfolgen. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimme und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

7. Vorstandswahlen sind in geheimer Wahl, durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen. Soweit sich nur ein Kandidat zur Wahl stellt, ist offene Stimmabgabe (Akklamation) möglich, es sei denn es wird geheime Abstimmung von einem Mitglied der Versammlung beantragt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Generalversammlung zu verlesen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden (Hauptmann)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Adjutant)
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Jeweils zwei Mitglieder sind zusammen nach außen vertretungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem stellvertretenden Kassierer
- drei Fähnrichen „Alte Fahne“
- drei Fähnrichen „Neue Fahne“
- dem Vorreiter
- zwei Schießwarten
- zwei Unterkassierern
- zwei Hallenwarten
- dem geistlichen Präses
- dem jeweiligen Schützenkönig

3. Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Präses und des Schützenkönigs - aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand mindestens bis zur nächsten Generalversammlung den sogleich beim Amtsgericht zum Vereinsregister anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstands in einer Person ist unzulässig.

4. Die Wahl erfolgt in den nachstehenden Gruppen:;

Gruppe 1:

Schriftführer

stellv. Kassierer

1 Fähnrich „Alte Fahne“

1 Fähnrich „Neue Fahne“

1 Unterkassierer

1 Hallenwart

Gruppe 2:

stellv. Vorsitzender(Adjutant)

Kassierer

1 Fähnrich „Alte Fahne“

1 Fähnrich „Neue Fahne“

1 Unterkassierer

1 Schießwart

Gruppe 3:

1. Vorsitzender (Hauptmann)

stellv. Schriftführer

1 Fähnrich „Alte Fahne“

1 Fähnrich „Neue Fahne“

Vorreiter

1 Schießwart

1 Hallenwart

so dass jedes Jahr eine andere Gruppe zu wählen ist, deren Reihenfolge sich aus den Versammlungsprotokollen ergibt.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er haftet der Bruderschaft für die sachgemäße Leitung des Vereins und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. Vorbereitung und Durchführung des Schützenfestes und anderer Veranstaltungen an denen der Verein beteiligt ist,
 - f. Die Mitglieder des gewählten Vorstandes vertreten sich untereinander.
 - g. Entscheidung über Umfang notwendig vorzunehmenden Versicherungsschutzes insbesondere für die unter f. genannten Tätigkeiten.
 - h. Vermietung und Verpachtung der Schützenhalle und des Festplatzes.
2. In vermögensrechtlicher Hinsicht ist der Vorstand ohne ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung in folgender Weise eingeschränkt:
 - a. Erwerb, und Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Hypotheken, Grundschulden oder mit sonstigen dinglichen Rechten,
 - b. Änderung, Belastung, Übertragung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen oder Rechten,
 - c. Bei Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen der Bruderschaft, mit einem Wert von bis zu 7.500,00 € entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bis zu 10.000,00 € der Gesamtvorstand und über 10.000,00 € die Mitgliederversammlung.
 - d. Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 15 Geschäftsführung

Die Kassierer führen die Kasse. Sie sind für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen verantwortlich. Barbestände dürfen nur bis zu 1.000,00 € geführt werden. Darüber hinausgehende Beträge sind auf das Vereinskonto einzuzahlen. Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter hat das Recht, jederzeit die Kasse zu prüfen. Am Ende des Geschäftsjahres wird die Kasse von zwei Kassenprüfern kontrolliert.

§ 16 Kassenprüfer

Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt. Es ist nur eine Wiederwahl zulässig. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 Vereinsvermögen

1. Das Grundstück „Beuke 13“ mit der aufstehenden und im Jahre 2006 – 2007 vollkommen renovierten und neugestalteten Schützenhalle stellt das wesentliche Vermögen des Vereins dar.
2. Alle im Laufe der Zeit angeschafften und geschenkten Sachen sind Eigentum der Bruderschaft. Das einzelne Mitglied kann hierauf keinen Anspruch erheben. Für alle Ausrüstungsgegenstände und Fahnen ist das jeweilige Vorstandsmitglied verantwortlich.
3. Die vereinseigenen Gewehre werden von den Schießwarten aufbewahrt und betreut. Ferner sind die Schießwarte für das Laden und Entladen der Gewehre beim Schießen an der Vogelstange verantwortlich.

§ 18 Schützenfest

Das alljährliche Schützenfest wird nach Möglichkeit altem Brauch und Tradition entsprechend, am Wochenende des letzten Sonntages im Monat Juli drei Tage lang gefeiert.

1. Das Schützenfest beginnt am Samstagabend mit einem Hochamt für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft.
2. Bei dem Umzug am Samstag wird der Hauptmann oder sein Stellvertreter an der Wohnung abgeholt. Beim Umzug am Sonntag wird der Schützenkönig mit Schützenkönigin und Gefolge an der Wohnung des Schützenkönigs abgeholt. Beim Umzug am Montag wird der Schützenkönig mit Schützenkönigin und Gefolge an der Wohnung des Schützenkönigs abgeholt. Auswärts wohnende Schützenkönige wählen ein Abhollokal in Oberschledorn.

3. Der Schützenfestmontag beginnt mit dem Frühschoppen in der Schützenhalle. Im Anschluss wird durch Abschießen des Vogels der neue Schützenkönig ermittelt. Die Würde des Schützenkönigs steht jedem Mitglied zu, welches das 18. Lebensjahr vollenden hat. Die von ihm erwählte Königin sollte nach Möglichkeit ortsansässig sein.
4. Schützenkönig ist, wer den letzten Rest des Vogels von der Stange schießt.
5. Vizekönig ist, wer den letzten Schuss vor dem König auf den Vogel abgegeben hat. Sollte der amtierende Schützenkönig während seiner Regentschaft durch Tod ausfallen oder durch schwerwiegenden Trauer- oder Unglücksfall oder Krankheit an der Ausübung seiner Königswürde verhindert sein, so geht die Königswürde auf den Vizekönig über.
6. Während des Festes ist der König mit seiner Königin Mittelpunkt und Repräsentant der Bruderschaft. Der neue Schützenkönig erhält zum äußeren Zeichen das Ehrenzeichen der Bruderschaft - die historische Schützenkette - überreicht. Das Ehrenzeichen ist von ihm bei den Umzügen, dem Königstag und allen sonstigen öffentlichen Auftritten zu tragen. Nach alter Tradition stiftet er am Ende seiner Regentschaft eine Plakette an das Ehrenzeichen. Als Beihilfe zu seinen Kosten erhält der Schützenkönig aus der Bruderschaftskasse ein sogenanntes „Schussgeld“. Die Höhe des Schussgeldes wird in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.
7. Ferner wird aus den Reihen der Schützen im Alter von 16 - 23 Jahren ein Jungschützenkönig ermittelt. Der Jungschützenkönig ist ebenfalls berechtigt, eine Königin zu erwählen.
8. Mit Ausnahme der über 65 Jahre alten und durch besondere Umstände verhinderten Mitglieder sollte es allen Schützen selbstverständlich sein, an den Umzügen und sonstigen öffentlichen Auftritten am Schützenfest teilnehmen. Die Uniform besteht aus Schützenmütze, schwarzer Jacke, weißer Hose, weißem Hemd und Schützenkrawatte und schwarzen Schuhen.
9. Für jeden Schützenbruder ist das Eintrittsgeld zum Schützenfest mit dem Jahresbeitrag abgegolten. Bei verheirateten Mitgliedern ist die Ehefrau beitragsfrei. Die Ehefrauen verstorbener Schützenbrüder haben bis zur Wiederheirat freien Eintritt zum Schützenfest. Bei Wiederheirat eines Schützenbruders gilt Satz 2.
10. Der Vorstand ist für die Organisation und den ordnungsgemäßen Ablauf des gesamten Festes verantwortlich und hat insbesondere darauf zu achten, dass der althergebrachte Charakter des Volksfestes gewahrt bleibt, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und aller sonstigen ordnungsbehördlichen und polizeilichen Verordnungen, insbesondere hinsichtlich des Vogelschießens, eingehalten werden und den Kindern der Gemeinde der überlieferte Anteil am Schützenfest (Kindertanz) erhalten bleibt.
11. Der Hauptmann leitet den Schützenzug. Auf seinen Befehl tritt die Kompanie bzw. der Festzug an, auch während des Festes, wenn die Umstände es erfordern. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten. Der Vorstand übt das Hausrecht in der Schützenhalle und auf dem Festplatz aus. Jeder Schützenbruder ist ebenso verpflichtet, auf Streitigkeiten oder sonstige den ordnungsgemäßen Ablauf beeinträchtigende Störungen zu achten und den Vorstand - auch unaufgefordert - bei der Abhilfe zu unterstützen.
12. Über das Schützenfest ist vom Schriftführer ein Bericht zu fertigen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

§ 19 Pflege kirchlicher Verbundenheit, Tod eines Mitglieds

Die Bruderschaft sieht ihre Wurzeln in der christlichen-abendländischen Kultur und unterstützt die in § 2 genannten christlichen Grundprinzipien. Schutzpatron der Bruderschaft ist der hl. Antonius. Die Mitglieder lassen diesem Heiligen daher ihre besondere Verehrung zuteilwerden. Beim Tode eines Mitgliedes lässt die Bruderschaft für den Verstorbenen, soweit er Mitglied einer christlichen Konfession ist, ein Hochamt feiern. Die Bruderschaft beteiligt sich, wie in der Geschäftsordnung festgelegt, an der Beisetzung des Mitgliedes.

§ 20 Kulturpflege

Neben der Pflege althergebrachter Traditionen beteiligt sich die Bruderschaft an allen christlichen Kulturbestrebungen. Alte Besitztümer wie Königssilber, Fahnen, Urkunden usw. sind mit größter Sorgfalt aufzubewahren. Gleiches gilt für wichtige Aufzeichnungen wie Satzungen und Protokolle seit Bestehen der Bruderschaft.

§ 21 Auflösung der Bruderschaft

Für eine Auflösung der Bruderschaft ist der Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich, in der mindestens 75 % der Mitglieder für eine Auflösung des Vereins stimmen müssen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder Wegfall der unter § 2 genannten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde zu Oberschledorn, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen das geltende Recht verstoßen, so sind diese durch das Vereinsrecht zu ersetzen, welches dem Willen der Organe und dem Gesetz am ehesten entspricht.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vom 19. Januar 2019 in der Schützenhalle zu Oberschledorn mit der erforderlichen Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.

.....
Peter Damitsch (1. Vorsitzender und Hauptmann)

.....
Christoph Bergenthal (stellv. Vorsitzender und Adjutant)

.....
Marco Aufmhof (Schriftführer)

.....
Jürgen Dessel (Kassierer)